



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck

1934

Ausgegeben am 25. Juli 1934

Nr. 7

Tag

I n h a l t :

Seite

20. 7. 34	Bekanntmachung betr. die Neuordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck	23
-----------	---	----

Bekanntmachung.

Das am 1. Juni 1934 in Kraft getretene Gesetz zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 6. April 1934 hat den Aufbau unserer Gesamtkirche von Grund auf geändert. In dem Bischof ist der Kirche ein geistlicher Führer gegeben. Ein gegen früher stark verkleinerter Kirchenrat führt unter der Leitung des Bischofs die allgemeine kirchliche Verwaltung. Der ebenfalls wesentlich verkleinerte Kirchentag wirkt, da ihm wie dem Kirchenrat die Gesetzgebung durch das Gesetz über die Eingliederung der lübeckischen Kirche in die Reichskirche vom 13. Juli 1934 genommen ist, künftig nur bei der Berufung des Bischofs und als Beratungsorgan mit. Beratende Tätigkeit ist weiter den Fachberatern des Kirchenrates zugeordnet. Die Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse und der Kirchengemeinden ist unter Vorschriften gestellt, die eine sparsame und wirtschaftliche Finanzgebarung gewährleisten. In dem Gesetz vom 6. April 1934 war die Organisation der Kirchengemeinden unberührt geblieben. Es wurde lediglich dafür gesorgt, daß parlamentarische Ansitten (wie Fraktionszwang u. ä.) aus den Kirchenvorständen ausgemerzt wurden. Der Kirchenvorstand erarbeitet ebenso wie der Kirchentag seine Willensmeinung in brüderlicher Aussprache. Mehrheitsbeschlüsse zu fassen ist unzulässig.

Das zweite Gesetz zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 12. Juli 1934 holt die im April absichtlich aufgeschobene Neuordnung der Kirchengemeinden nach, nachdem ersichtlich geworden ist, in welchem Sinne diese Ordnung in der Deutschen Evangelischen Kirche durchgeführt werden soll. Die Reste des Parlamentarismus sind beseitigt. Die Vorstandsmitglieder werden nicht mehr gewählt. An die Stelle der Wahl durch die Gemeinde tritt die Berufung durch den Bischof auf Grund von Vorschlägen aus der Gemeinde. Der Bischof ist jedoch an die Vorschläge nicht gebunden. Es soll nur berufen werden, wer arisch ist, rückhaltlos für den nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Kirche eintritt und über kirchliche Einsicht und Erfahrung verfügt, sowie den Willen bekundet, am kirchlichen Leben teilzunehmen. Das Amt der Vorsteher dauert sechs Jahre. Das jährliche Ausscheiden eines Drittels der Vorsteher fällt weg. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden nicht mehr vom Vorstand gewählt, sondern vom Bischof alle zwei Jahre berufen. Der Vorsitzende verteilt die übrigen Vorstandsämter unter die Vorsteher. Das Aufsichtrecht des Kirchenrates über die Gemeinde, insbesondere bei der Vermögensverwaltung, ist verstärkt. Vorschriften über die Bildung und Aenderung von Kirchengemeinden und die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zu einem

Gesamtverband ergänzen Lücken im bisherigen Rechtszustand. Die Bildung von Personalgemeinden ist erschwert. Die bisherigen Ummeldungen von Mitgliedern zu einem anderen Geistlichen als dem des zuständigen Seelsorgebezirktes verlieren ihre Wirkung. Sollen die Ummeldungen bestehen bleiben, bedarf es eines Antrages an den Kirchenrat. Der Antrag ist mit wichtigen Gründen zu belegen.

Der Finanzlage der Allgemeinen Kirchenkasse und der Kirchengemeinden hat der Kirchenrat seine dauernde, erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt. Drückende Verbindlichkeiten haben weder die Allgemeine Kirchenkasse noch die Kirchengemeinden. Die Ausgaben der Allgemeinen Kirchenkasse übersteigen jedoch die Einnahmen. Die Kirchensteuer zu erhöhen, die an sich niedriger ist als in anderen Landeskirchen, lehnt der Kirchenrat ab, da eine Erhöhung von Steuern irgendwelcher Art mit der nationalsozialistischen Finanzpolitik im Widerspruch steht. Die Ausgaben der Allgemeinen Kirchenkasse müssen daher den Einnahmen angepaßt

Eine weitere Einschränkung der Ausgaben der Kirchenkasse ist nicht möglich, wenn nicht die Aufgaben der Kirche gefährdet werden sollen. Durch eine größere Spar-

samkeit bei den Gemeinden wird eine kleine Entlastung eintreten. Der Kirchenrat konnte den Ausgleich nur durch eine Einschränkung der persönlichen Ausgaben erreichen. Eine Pfarrstelle wird eingespart. Das Personal der Kirchenkanzlei wird verringert. Die Gehälter, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen und der hauptamtlichen Organisten werden mit Wirkung vom 1. August 1934 um den Betrag gekürzt, der bisher einbehalten wurde. Die bisher einbehaltenen Beträge bleiben nach den bisher geltenden Vorschriften vorerst gestundet.

Durch die beiden Gesetze zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 6. April und 12. Juli 1934 ist der äußere Bestand der Kirche in unserer Stadt gesichert.

L ü b e c k, den 20. Juli 1934.

Der Kirchenrat
der evangelisch-lutherischen Kirche
in der freien und Hansestadt Lübeck

B a l z e r
Bischof.